

Satzung des Fußball-Club Stadthagen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1) Der Verein führt den Namen Fußball-Club Stadthagen e.V., abgekürzt FC Stadthagen.
- 2) Sitz des Vereins ist Stadthagen.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter der Registernummer VR 352 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 5) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Zweck des Vereins ist es, das Fußballspiel sowie den Sport in seiner Gesamtheit und der Jugendhilfe zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - e) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder Menschen verachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Er steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. (LSB) und des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten.
- 2) Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Die materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
- 3) Weitere Mitgliedschaften in Sportverbänden sind möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Eine ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Ihre Unterschrift bekennt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Mitgliederversammlung angeufen werden. Diese entscheidet endgültig.
- 2) Passives Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen,

werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Fußballsports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
- 3) Bei hervorragenden Verdiensten um die Förderung des Fußballsports innerhalb des Vereines ist es möglich, Personen zum Ehrenvorsitzenden des Vereins durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Der/die Ehrenvorsitzende des Vereins haben das Recht jederzeit an Vorstandssitzungen teilzunehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 4) Zum Ehrenmitglied kann auch eine Person berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich und ist spätestens sechs Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung ist eigenhändig und bei minderjährigen Mitgliedern von den gesetzlichen Vertretungen zu unterzeichnen. Auf Antrag kann der Vorstand ein Mitglied vorzeitig zum Ende eines Monats austreten lassen, wenn ein triftiger Grund (z. B. Krankheit, Ortswechsel, berufliche Veränderung) vorliegt.
- 3) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.

Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 7) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 9) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 11) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 1. die durch den NFV festgesetzten Passgebühren,
 2. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 4) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- 5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen sind durch den Vorstand in der Beitragsordnung geregelt.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Erhebung von besonderen Vereinsumlagen beschließen. Die Beschlussfassung hierüber muss jedoch als besonderer Punkt auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen und damit verantwortlich an der Gestaltung des Vereinsleben mitzuwirken;
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
3. als aktiver Sportler vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Fußballverbandes einzuhalten;
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Fußballverbandes bzw. dessen Organisationen zu befolgen;
3. die Interessen des Vereins in allen Fällen und in jeder Hinsicht zu wahren;
4. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten;
5. an den sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sich die Aktiven des Vereins zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung wirken die Mitglieder an der Gestaltung des Vereinslebens mit;
2. Sämtliche Mitglieder ab 18 Jahre haben eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder unter 18 Jahren können ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Der geschäftsführende Vorstand lädt die Mitglieder durch Veröffentlichung in dem Vereinskasten¹ unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

¹ Standort: Am Stadtpark/Enzer Straße

4. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
5. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt in Eilfällen eine Ladungsfrist von einer Woche. Auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Bei verspätetem Eingang entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung über die Zulassung der Anträge.
7. Die Beschlüsse werden, soweit nicht die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
9. Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über die Versammlung an. Dieses Protokoll ist vom I. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere:

1. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
2. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
3. Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Wahl eines Ehrenvorsitzenden;
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
6. Beschlussfassung über die Erhebung etwaiger Umlagen;
7. Verfügung über Vereinsvermögen;
8. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 15

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten;

2. Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. Beschlussfassung über die Entlastung;
5. Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
6. Neuwahlen;
7. Anträge.

§ 16 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand;
 - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in der Weise, dass der 1. Vorsitzende, ein 2. Vorsitzender, der sportliche Leiter, der Pressewart, der stellvertretende Geschäftsführer/Kassierer und der stellvertretende Jugendleiter in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen; der andere 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Geschäftsführer/Kassierer, der Jugendleiter und der stellvertretende sportliche Leiter in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt werden. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Aus wichtigem Grund kann die Bestellung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, widerrufen werden. Den Widerruf kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder aussprechen. Der 1. Vorsitzende kann nur abberufen werden, wenn gleichzeitig sein Nachfolger benannt und gewählt wird. In der Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Widerruf als ein besonderer Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der in § 17 Ziff. a) bis c) aufgeführter geschäftsführender Vorstand. Dieser regelt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins wie folgt:

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 17

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem I. Vorsitzenden;
 - b) den beiden 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Geschäftsführer/Kassierer;
 - d) dem sportlichen Leiter;
 - e) dem Jugendleiter;
 - f) dem Schriftführer;
 - g) dem Pressewart;

2. Scheiden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus wichtigem Grunde aus, so entscheidet der erweiterte Vorstand über die Nachfolgerschaft. Die Ergänzungswahl erfolgt auf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er handelt und beschließt gemeinschaftlich, notfalls durch Mehrheitsbeschluss.

4. Insbesondere beschließt er über:
 - a) Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Jahreshauptversammlung;
 - b) Verfügung und Veräußerung von Vereinsvermögen (§21)

5. Der geschäftsführende Vorstand beruft die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein; er legt über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung (§§13 und 22).

§ 18

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 17);
 - b) dem stellv. Geschäftsführer/Kassierer;
 - c) dem stellv. sportlichen Leiter,
 - d) dem stellv. Jugendleiter;

2. Er hat
 - a) die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen vorzubereiten
 - b) zu entscheiden über
 - Gewährung von Zuschüssen;
 - Erlass von Strafgeldern;
 - Anträge, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist;

§ 19 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen über 40 Jahre alt ein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat hat bei Misstrauensanträgen gegen den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören und auch nicht in der Kassenprüfung des Vereins tätig sein. Der Ehrenrat wird auch als Schiedsgericht tätig.

§ 20 Geschäftsverteilung

Der erweiterte Vorstand beschließt in seiner konstituierenden Sitzung nach der Jahreshauptversammlung über einen Aufgabenverteilungsplan für die einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.
2. Der Verein soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden.
3. Der Verein darf auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Vermögensgegenstände veräußern, die für seine Aufgaben in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden.

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 22

Der Haushalt

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres
2. Für alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist vom geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr vorher ein Haushaltsplan und nach Bedarf sind Nachträge dazu aufzustellen.
3. Der festgesetzte Plan ist für Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Jahreshauptversammlung hat ausreichend Mittel bereitzustellen, damit eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben gewährleistet ist. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

§ 23

Die Vereinskasse

1. Die Führung der Kassengeschäfte des Vereins obliegt dem Geschäftsführer. Er bewahrt die Kassenbücher, Belege sowie Eintrittskarten und sonstige geldwerten Gegenstände auf.
2. Die Kassenbücher und Konten sind anzulegen und ordnungsgemäß zu führen.
3. Ausgaben sind vom 1. Vorsitzenden sachlich richtig zu bestätigen.
4. Dem Geschäftsführer obliegt auch die Führung der Eigentums-, Inventar- und Bestandsnachweise.
5. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die Kassenlage des Vereins.

§ 24

Die Jahresrechnung

Der geschäftsführende Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des alten Geschäftsjahres im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

§ 25

Kassen- und Rechnungsprüfung

1. In jeder Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheiden. Die Kassenprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
2. Die Kassen- und Rechnungsunterlagen, die Nebenbücher und die geldwerten

Bestände sind von den Kassenprüfern mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

3. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:
 - a) ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
 - b) ob bei den Einnahmen und Ausgaben wirtschaftlich verfahren wurde.
4. Über die durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen ist.
5. Der Prüfungsbericht ist vom Sprecher der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung zu erstatten.

§ 26 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 27 Die Entlastung

1. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung.
2. Die Entlastung kann vorbehaltlos oder mit Einschränkungen ausgesprochen werden. Die Jahreshauptversammlung kann unter Angaben der Gründe die Entlastung versagen und die Verantwortung feststellen.

§ 28 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von ebenfalls $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung einen Monat später zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadthagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§ 29

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 30

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. September 2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gültige Vereinssatzung tritt dann außer Kraft.